

## **Studienplan Master des Critical Studies an der Akademie der bildenden Künste Wien**

### **§1 Rechtliche Grundlage**

(1) Die Einrichtung des Studiums Master in Critical Studies an der Akademie der bildenden Künste Wien erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 UG 2002. Es ist eine Kombination aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Studium mit einem künstlerischen Studium.

(2) Zur Begründung der Legitimität des Studienprofils wird auf die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten (Leitende Grundsätze und Aufgaben) sowie auf die sinngemäß grundlegende Gleichwertigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Studien und das Desiderat ihrer Verschränkung – welches in § 2 Z 2 und § 3 Z 3 UG 2002 seine inhaltliche Entsprechung findet – verwiesen.

(3) Das Studium Master in Critical Studies wird gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(4) Die Beschlussfassung dieses Studienplans erfolgte in der Sitzung des Senats vom 14.5.2024

### **§ 2 Qualifikationsprofil**

(1) Das graduale Masterstudium Critical Studies verbindet ein künstlerisches mit einem theoretischen Studium. Dabei werden theoretische und wissenschaftliche Themen, Methoden, Fragestellungen und Wissenskomplexe vertieft und erweitert und in unmittelbarer Verbindung mit der künstlerischen Praxis gelehrt. Daraus ergeben sich einerseits erweiterte und im Hinblick auf die Studienziele (§ 2 Abs. 2 UG2002) zugespitzte Fragestellungen und Lehrmethoden, andererseits eine bestimmte inhaltliche Architektur des Studiums. Diese soll heterogene Gebiete aus dem Komplex der Critical Studies zusammenfügen. Das Studium verfährt dabei im doppelten Sinne interdisziplinär: Es verknüpft wissenschaftliche mit künstlerischen Methoden und Inhalten, und es verknüpft Wissen und Methoden aus je unterschiedlichen Disziplinen innerhalb der Geisteswissenschaften und der künstlerischen Fächer im Hinblick auf den Erwerb kritischer Methoden und Wissensformen und solcher Wissensformen, die in der Tradition kritischer Positionen in Kunst und Wissenschaft stehen. Neben der Vertiefung von akademischem und Expert\_innenwissen werden Methoden vermittelt und entwickelt, die sowohl zum künstlerisch-wissenschaftlichen Studium PhD in Practice wie auch zu anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Doktoratsstudien befähigen.

(2) Das Studium Master in Critical Studies hat vor allem drei Ausbildungsziele.

- Es vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die sie zur kritischen Intervention in Bezug auf den zeitgenössischen kunst- und architekturtheoretischen und kunst- und kulturwissenschaftlichen Diskurs befähigen. Die Absolvent\_innen werden sowohl an institutionell kunstwissenschaftlichen, an journalistisch kunstkritischen sowie an kuratorischen und vermittlungsbezogenen Diskussionen teilnehmen können,
- befähigt die Studierenden, ihr Studium an einer spezialisierten kunst- oder geisteswissenschaftlichen Fakultät fortzusetzen,

- bereitet die Studierenden auf das geistes- und kulturwissenschaftliche Doktoratsstudium oder den künstlerisch-wissenschaftlichen PhD in Practice vor. Vor allem für letzteres besteht europaweit ein Desiderat.

### **§ 3 Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium Master in Critical Studies ist mit einem Gesamtumfang von 150 ECTS-Punkten auf eine Studiendauer von 5 Semestern ausgerichtet.

(2) Das Studium Master in Critical Studies umfasst die Entwicklung und Realisierung einer wissenschaftlich-künstlerischen Abschlussarbeit (Masterprojekt) sowie die Absolvierung der unter Abs.4 angeführten Module.

(3) Die Masterprüfung besteht aus dem Masterprojekt und seiner Präsentation. Das Masterprojekt hat einen theoretisch-wissenschaftlichen Hauptteil (Masterarbeit, 35 ECTS). Dieser unterliegt den Standards einer geistes- und kulturwissenschaftlichen Masterarbeit im Umgang mit Quellen und Material. Darüber hinaus enthält das Masterprojekt einen künstlerischen Teil (30 ECTS), der den wissenschaftlichen Teil sinnvoll erweitert. Das Masterprojekt hat einen Umfang von 65 ECTS-Punkten.

(4) Das Studium Master in Critical Studies ist in folgende Module gegliedert:

1. Kunstpraxis: 15 ECTS-Punkte (3 x 5 ECTS-Punkte)
2. Projekt: 20 ECTS-Punkte (2 x 10 ECTS-Punkte)
3. Kritische Theorien: 15 ECTS-Punkte (3 x 5 ECTS-Punkte)
4. Case Studies: 10 ECTS-Punkte (2 x 5 ECTS-Punkte)
5. Methoden: 15 ECTS-Punkte (3 x 5 ECTS-Punkte)
6. Freie Wahlfächer: 10 ECTS Erläuterung zum Aufbau des Studiums:

1. Im Modul I „Kunstpraxis“ werden die künstlerischen Projekte der Studierenden sowohl im Hinblick auf den künstlerisch-wissenschaftlichen Charakter des Masterstudiums als auch im Hinblick auf ihre künstlerische Eigenständigkeit und Qualität hin betreut und diskutiert. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul werden im Rahmen des zentralen künstlerischen Fachs oder in Veranstaltungen von Lehrenden, die sich in einem künstlerischen Fach habilitiert haben aus dem Studienangebot des Instituts für Bildende Kunst absolviert. Studierende erwerben dabei pro Semester 5 ECTS-Punkte (5 SWS). Es wird empfohlen nur eine Lehrveranstaltung aus der Kunstpraxis pro Semester zu belegen. Insgesamt ist die Kunstpraxis dreimal im Modul I zu absolvieren. Die Unterrichtsform in der Kunstpraxis ist der Künstlerische Einzelunterricht (KE).

2. Das Modul II „Projekt“ umfasst thematisch bestimmte, künstlerisch-wissenschaftliche und vermittelnde Vorhaben, die in einem thematisch vorgegebenen Rahmen entwickelt werden. Neben der Realisierung von Projekten geht es in diesem Modul auch um das Erlernen wissenschaftlicher Recherche, das Erarbeiten von Projektthemen und die Kooperation mit externen Personen und Institutionen. Unter Projekten sind Vorhaben zu verstehen, für die eine theoretisch- wissenschaftliche Forschung selbstständig und unter Einbeziehung klassischer wie experimenteller Methoden entwickelt und vertieft werden soll. Die Studierenden erwerben dabei jeweils 10 ECTS- Punkte. Das Projekt muss insgesamt zweimal im Modul II belegt werden. Projekt kann als Vertiefungsfach bis zu einem Höchstmaß von 10 ECTS im Modul VI „Freie Wahlfächer“ belegt werden. Es wird als Kooperation von künstlerisch und wissenschaftlich Lehrenden unterrichtet und umfasst 4 SWS (je 2 SWS pro Lehrender/Lehrendem). Die Unterrichtsform ist die des Projektunterrichts (PT), dabei werden Elemente des Seminars (SE) und des Künstlerischen Einzelunterrichts (KE) vermischt.

3. Das Modul III „Kritische Theorien“ besteht aus Seminaren à 5 ECTS-Punkten (2 SWS), die die Studierenden aus dem Angebot des Instituts für Kunst- und Kulturwissenschaften, des Instituts für Kunst und Architektur und des Instituts für das Künstlerische Lehramt auswählen. Dafür stehen die folgenden Seminare zur Verfügung:

Kunst der Gegenwart III  
 Gender Studies III  
 Kunst der Moderne III  
 Medientheorie III  
 Morphologie des Raums III  
 Ästhetik und Kunstsoziologie III  
 Postcolonial Studies III  
 Philosophie und ästhetische Theorien III  
 Kunstgeschichte V  
 Medientheorie II  
 Diaspora Aesthetics III  
 Analyse von Ausstellungen, Projekten und Institutionen  
 Kommunikationstechnologien und Displays  
 Städte, Wachstum, Politik und Macht  
 Zeitgenössische Diskurse der Architekturtheorie  
 Kunstinstitutionen und Institutionskritik (KB 10.4)  
 Ausstellen und Display (GK 9.3.5)  
 Räume und Architekturen (GK 9.3.4)  
 Technik und Arbeit (GK 9.3.1)  
 Moden und Styles (GK 9.3.2)  
 Werkanalyse (KB 10.4)  
 Ausgewählte Seminare aus dem Lehrangebot der gender/queer/decolonial Lehraufträge

Die Unterrichtsform ist die des Seminars (SE). Die "Kritische Theorien" müssen dreimal im Modul III absolviert werden. „Kritische Theorien“ kann als Vertiefungsfach bis zu einem Höchstmaß von 10 ECTS im Modul VI „Frei Wahlfächer“ belegt werden.

4. Im Modul IV „Case Studies“ werden Expert\_innen (aus Kunst, aus technischer, juristischer und publizistischer Praxis und Wissenschaft) und - bevorzugt an den Rändern ihrer Disziplinen angesiedelte – Praktiker\_innen einen Workshop in Form eines Seminars (SE) basierend auf der jeweiligen Tätigkeit aufbauend anbieten (2 SWS). Hier sind jeweils 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Case Studies müssen insgesamt zweimal belegt werden. Case Studies können als Vertiefungsfach bis zu einem Höchstmaß von 10 ECTS im Modul VI „Frei Wahlfächer“ belegt werden.

5. Im Modul V „Methoden“ wird im Rahmen des Kolloquiums (SE) der Fokus auf das Erlernen transdisziplinärer Methoden gelegt. Dabei soll künstlerisch-wissenschaftliches Vorgehen in Hinblick auf die eigenen Arbeiten kollektiv in der Gruppe reflektiert und bearbeitet werden. Das Kolloquium bietet ein Co-Mentoring zwischen Studierenden und Lehrenden, im Austausch mit Expert\_innen aus dem Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Praxis. Die Studierende belegen in diesem Modul dreimal das Kolloquium zu je 5 ECTS Punkten und 4SWS. Das Kolloquium muss dreimal im Modul V belegt werden. Das Kolloquium kann als Vertiefungsfach bis zu einem Höchstmaß von 10 ECTS im Modul VI „Freie Wahlfächer“ belegt werden.

6. Die Studierenden können im Modul VI/ Freie Wahlfächer im Umfang von 10 ECTS beliebige Lehrveranstaltungen als freies Wahlfach aus dem Angebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer in- oder ausländischen Institution gemäß §§ 78 und 51 Abs. 2 Z 1 UG absolvieren.

(5) Überblick:

MODUL I	MODUL II	MODUL III	MODUL IV	MODUL V	MODUL VI
---------	----------	-----------	----------	---------	----------

Kunstpraxis 3x5ECTS	Projekt 2x10ECTS	Kritische Theorien 3x5ECTS	Case Studies 2x5ECTS	Methoden 3x5ECTS	Freie Wahlfächer
Kunstpraxis	Projekt	Kritische Theorie	Case Study	Kolloquium	
Kunstpraxis	Projekt	Kritische Theorie	Case Study	Kolloquium	
Kunstpraxis		Kritische Theorie		Kolloquium	
5 ECST 5 SWS	10 ECTS 4 SWS	5 ECTS 2 SWS	5 ECST 2 SWS	5 ECTS 4 SWS	
15 ECTS	20 ECTS	15 ECTS	10 ECTS	15 ECTS	10 ECTS

Gesamt: 85 ECTS

Module I bis VI	85 ECTS
Wissenschaftlicher Teil des Masterprojekts (Masterarbeit)	35 ECTS
Künstlerischer Teil des Masterprojekts inklusive Präsentation	30 ECTS
Gesamt	150 ECTS

(6) Lehrveranstaltungstypen:

1. Seminare (SE) dienen der vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Teilbereich des Faches. Von den Teilnehmer\_innen werden eigenständige Beiträge gefordert. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und können eine abschließende Prüfung vorsehen.

2. Projekte (PT) werden von künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrenden gemeinsam abgehalten. Sie sollen auf wissenschaftlich-künstlerische Ergebnisse ausgerichtet sein und sie sind interdisziplinär orientiert.

3. In mit KE gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden Lehrinhalte individuell vermittelt. In dieser Unterrichtsform werden sowohl eigenständige künstlerische Arbeiten von Studierenden betreut als auch künstlerische Projekte begleitet. Lehrveranstaltungen, die in Form des Künstlerischen Einzelunterrichts abgehalten werden, besitzen prüfungsimmanenten Charakter.

4. Das Vertiefungsfach (VF) dient der Vertiefung methodischer oder inhaltlicher Ansätze, die in ausgewählten LV angeboten werden.

(7) Das Masterprojekt soll gemeinsam von einer\_m künstlerischen und einer\_m wissenschaftlichen Lehrenden betreut werden. An dem Masterprojekt sollen die Studierenden selbstständig ein Semester lang arbeiten. Die Masterarbeit (= der wissenschaftliche Teil des Masterprojekts) dient gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 UG 2002 dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Der zusätzliche künstlerische Teil soll den Nachweis der Befähigung erbringen, in künstlerischen Ausdrucksformen eine Verbindung zu den wissenschaftlich bearbeiteten Fragestellungen artikulieren bzw. ein kritisches Spannungsverhältnis zum wissenschaftlichen Teil

aufbauen zu können.

(9) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(10) Ersatz von ECTS-Leistungspunkten aufgrund von ÖH-Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 3 HSG: Zeiten als Studierendenvertreter\_in können die in diesem Curriculum vorgesehenen ECTS- Anrechnungspunkte für beliebige Lehrveranstaltungen einmalig aus jeweils allen Modulen I, III, IV, V (bis zu je 5 ECTS) und II, VI (bis zu je 10 ECTS) ersetzen.

Die ECTS-Credits von zwei oder mehr Semestern Tätigkeit als Studierendenvertreter\_in können gesammelt werden und eine oder mehr LVen mit entsprechenden ECTS-Credits ersetzen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Master in Critical Studies ist ein facheinschlägiger Studienabschluss (zumindest BA-Niveau).

(2) Darüber hinaus sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen (gemäß §64 Abs. 5 UG 2002) zu erfüllen, deren Nachweis der Zulassungsprüfungskommission im Rahmen einer Zulassungsprüfung vor Semesterbeginn zu erbringen ist.

1. Fähigkeit, geistes- und kulturwissenschaftliches Wissen und Methodenkenntnisse mit künstlerischem Denken und künstlerischen Problemstellungen in Verbindung zu bringen.

2. Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (vgl. § 3 Abs 9)

(3) Für die Bewerbung zum Studium Master in Critical Studies sind folgende Unterlagen einzureichen. Die Einreichung in Deutsch oder Englisch kann digital, per Post (Datum des Eingangs), per E- Mail oder persönlich erfolgen:

- ausgefülltes Bewerbungsformular
- Lebenslauf (curriculum vitae)
- Ausführung einer schriftlichen Aufgabenstellung, die ein mögliches Projekt im Sinne des Masterprojekts theoretisch skizziert, beinhaltet ein Abstract (Zusammenfassung)
- Dokumentation, bzw. Arbeitsproben der bisherigen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Praxis

#### § 5 Prüfungsordnung

(1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich kommissionell durchgeführt und dient dem Nachweis der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen. Sie gliedert sich in folgende Teile:

1. Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs 3
2. Prüfung der eingegangenen Bewerbungen durch die Kommission in Hinblick auf die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen
3. Prüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen in einem persönlichen Gespräch der Bewerber\_innen mit der Kommission

(2) Die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs 5 berechtigt für die Zulassung zur abschließenden Masterprüfung.

(3) Die Masterprüfung besteht aus dem wissenschaftlichen Teil des Masterprojekts (= der Masterarbeit) sowie dem künstlerischen Teil des Masterprojekts und dessen Präsentation. Die Masterarbeit ist von der\_dem wissenschaftlichen Betreuer\_in zu beurteilen. Der künstlerische Teil und die Präsentation werden von einer Kommission beurteilt. Dieser Kommission gehören drei Lehrende an, das sind der\_die wissenschaftliche\_r Betreuer\_in, ein\_e künstlerische\_r Betreuer\_in und eine Person, die von der\_dem Studierenden nominiert wurde.

(4) Mit der positiven Absolvierung der Masterprüfung wird der Grad eines Master in Critical Studies erworben (M.A.).

## **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Master in Critical Studies Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Die Curriculakommission für das Master in Critical Studies Studium hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.3.2027 abzuschließen.

(4) Alle vor dem Studienjahr 2024/25 in diesem Studium abgelegten Prüfungen sind für das geänderte Curriculum anzurechnen, nähere Bestimmungen hierzu sind per Anerkennungsverordnung zu treffen.